Res.
Germ. g
553
2

Germ. g. 553/2

Noch ein Beitrag zur Erörterung der Frage: Wie kan die Französische Brandschazung umgelegt werden?

[von Karl Moser.]

Stuttgart
in der Erhardischen Buchhandlung
1796.

Wenn man den Innhalt der, von der Herr- und Landschaftlichen Waffenstillstands-Deputation vorläufig erlassenen Verordnungen in Bezug auf die wichtige Frage: wie die Französische Brandschazung von dem Land erhoben werden solle? und die Volks-Meinung über diesen Gegenstand sorgfältig erwägt, so wird es höchst-glaublich, daß eine **ausserordentliche Vermögens-Steuer**, das Mittel dazu seyn werde. Von den Schriftstellern, die sich bisher mit dieser Sache beschäftigten, ist der Begrif von Vermögen überhaupt und der Umfang der Vermögenssteuer noch nicht genug vestgestellt

worden, weil sie mehr bemüht waren, die schiklichste und beste Art der Besteurung aufzufinden. Indessen kommt bei der obigen Voraussezung alles darauf an; ich habe daher über diese Sache nachgedacht und folgendes gefunden:

Man kann **Vermögen** die Summe aller derjenigen Mittel nennen, die ein Bürger, über Abzug seiner Schulden besizt. Es giebt ein **Urvermögen**, und **eines, das aus diesem erst gezogen werden muß.**

Zu dem erstern rechne ich

1) liegende Güter, als Häuser und Gebäude, Aeker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Wälder, Waiden, leere Bauplätze, Arbeitsplätze, Steinbrüche, Leimgruben, Seen, Fisch- und Krebswasser.

2) bewegliche Güter, als Vieh, baares Geld,

Haus-

Hausgeräthe, die noch von vorigen Jahren vorhandene Getränke, Erd- und Vieherzeugnisse, Vorräthe der Handelsleute, rohe Materien der Fabrikanten und Handwerker und dergleichen Sachen mehr.

3) Einnehmende Schulden, Rechte und Gerechtigkeiten.

4) Die Geistes- und Körperkräfte des Bürgers.

Zu der zweiten Art gehören:

1) der Natural-Ertrag der Felder und des Viehes.

2) Zinse aus Häusern, aus Feldern, aus Fahrnis, aus einnehmenden Schulden, und die aus besondern Rechten entstehende Vortheile.

3) Besoldungen, Arbeits-Verdienst, Tag- und Liedlohn, und beim Handwerker der verarbeitete Stoff.

Das hier aufgezählte begreift alles in sich, was man Mittel nennen kann. Es ist also die Antwort auf die Frage: was ein Gegenstand der Vermögens-Steuer sei? gleich fertig, wenn man das, was oben unter Nro. 4 steht, als eine unbesteuerbare Sache ganz aussen läßt, und die Auslagen, welche zu Erhaltung und Hervorbringung der übrigen Dinge nöthig waren, hinwegrechnet.

Schon die Natur der Sache erfordert dieses; denn **nur der Grundstok und der Ueberschuß des Ertrags**, kann nach staatsrechtlichen Grundsäzen mit Auflagen belästiget werden.

Doch

Doch ich will mich in Beispielen umständlicher hierüber erklären.

Ich nehme einen Handwerker. Er habe Frau und Kinder, sein Urvermögen bestehe in Häusern, Hausgeräthe *), in rohen Materien und in seiner Kunst. Das Vermögen, welches er mit diesem Fond erwirbt, sind Sachen, welche er vermittelst seiner Kunst aus dem rohen Stoff geformt und hervorgebracht hat, das heißt, es sind Waaren oder Fabrikate. Wenn er diese verkauft, so muß er soviel erlösen, daß

1) er und seine Familie, und wenn er Arbeiter und Mägde hat, auch diese genugsamen Unterhalt bekommen. Er mus daher Brod, Meel, Fleisch, Butter, Milch, Gemüse, Salz, Wein oder Bier kaufen,

*) Hausgeräthe nehme ich in einem etwas weiten Verstand.

er muß andre Bedürfnisse, als Holz, Licht, Saife, Flachs, Hanf, Wolle oder Leinwand, Strümpfe, Kleider und Schuhe anschaffen.

2) Muß er auf Erhaltung seiner Gebäude, seines Hausgeräths, seines Handwerks-Zeugs, seines Arbeitsstofs, das nöthige aufwenden und seinen Arbeitern und Mägden den Lohn geben.

3) Muß er die ordentliche Steuren und Abgaben entrichten.

Was ihm also nach Abzug alles dieses Aufwandes übrig bleibt, das heißt **reines Vermögen, reiner Ertrag oder Ueberschuß**, und ist steuerbar.

Ein Bauer — um noch ein Beispiel zu geben — besize Häuser, Aecker, Wiesen, Ar-

beits-

beits- und andres Vieh, er habe Hausgeräthe, Schiff und Geschirr, und ein paar gesunde Arme. Was er mit diesem Vermögen hervorbringen kann, sind Erdgewächse und Erzeugnisse vom Vieh. Sein Urvermögen ist der Steuer unterworfen, der Ertrag davon gleichfalls, aber nur der reine Ertrag. Um den Belauf dieses reinen Ertrags herauszubringen, muß all der Aufwand, alle Ausgaben, welche er auf den Bau und die Erhaltung seines Feldes, **von der Besämung bis zur Erndte**, und während dieser Zeit, er selbst auf sich machen mußte, in Abzug gebracht werden.

Also

1) der Werth der Samen,

2) der Werth des Düngers,

3) der Werth der übrigen Bau-Materien,

 4) der

4) der Werth seines eigenen Lebensbedarfs,

5) der Werth des Unterhalts des Arbeits-Viehes,

6) der Werth des Unterhalts Schiffs und Geschirrs,

7) der Werth der nothwendigen Auslagen zu Erhaltung der Häuser und Güter, und

8) der Belauf der ordentlichen Steuren, Zehnden, Gülten.

Was nach Abzug alles dieses übrig bleibt, kommt als reines Vermögen zur Steuer.

Nun wird es auch leicht seyn zu bestimmen, was der Kapitalist und der Besoldete zu versteuren haben.

Diese bisherige Betrachtungen wird jeder, der das steuerbare Landes-Vermögen zu unter-

suchen

suchen hat, anstellen müssen, wenn er nicht gegen den obgedachten Grundsaz anstossen will.

Welches ist aber, wird man fragen, der sicherste Weg, auf welchem man diese Auslagen, bei jedem einzelnen finden kann? Ich antworte: Einem Mann, der die Preiße der Lebensmittel und übrigen Lebensbedürfnisse kennt, der den Unterschied weißt, welcher in Ansehung des Verbrauchs zwischen dem Stadt- und Landbewohner statt findet, der den möglichen Aufwand welchen ein liegendes Gut und der Unterhalt eines Stück Viehes erfordert, bestimmen kann, dem wird es nicht schwer fallen, einen Maasstab zu finden. Er wird leicht sagen können, was jährlich der Unterhalt eines erwachsenen Menschen und eines Kindes, welches die Arbeits- und Liedlöhne, welches der Unterhaltskosten eines Arbeitspferdes oder Arbeitsochsen, wie gros der jährliche Aufwand zur Bau

und nothwendigen Erhaltung eines Hauses, Akers, Weinberges und so weiter sey, und immerhin das richtige Verhältniß der Stadt zum Dorf treffen können. Die Schulden wird er durch Nachfrage, oder aus den Unterpfandsbüchern, und die Abgaben aus den Steuerbüchern erfahren. In denjenigen Gegenden des Landes, wo Pachtgüter sind, kann man diese zum Maasstab nehmen, wenn man den reinen Gewinn eines benachbarten Bauren, des eigenes liegendes Vermögen besizt, erfahren will. Man sezt das jährliche Pachtgeld des Pächters mit dem ganzen jährlichen Gewinn des Bauren in Vergleichung; um wie viel alsdann der Ertrag des Bauren grösser als der Pacht des Pächters ist, so viel hat der Bauer reinen Gewinn. Denn man darf annehmen, der Pächter werde niemals so viel Pachtgeld geben, daß ihm nicht noch über Abzug seiner Auslagen ein Ueberschuß bliebe.

bliebe. Ich werde jedoch zu bemerken nicht nöthig haben, daß dermalen zwischen dem Bauer und Pächter immerhin der Unterschied obwalte: daß der erstere Steuren, Zehnten, Gülten bezahlen und die Kosten zu Erhaltung der Güter aus seinem eigenen Beutel bestreiten muß, wenn der leztere für alles dieses den Eigenthümer seines Guts sorgen läßt.

Noch eine Frage ist zu erörtern übrig: Wie weit man bei Berechnung dieser Auslagen und Abzüge in der Zeit zurückgehen solle? Ich hielte dafür — **auf ein Jahr**, weil es nicht möglich ist, beim Landwirth die Berechnung auf eine andre Art zu machen, und beim Kapitalisten, Besoldeten und Gewerbsmann es auch so am leichtesten geschehen kann und der Steuergleichheit wegen geschehen muß. Man geht also von der Zeit **gegenwärtigen**

Herb-

Herbstes ein Jahr rückwärts und sucht, was jeder steuerbare Bürger über Abzug seiner gehabten Kosten an Unterhalt für sich, seine Familie und Haushaltung, von seinen eingenommenen Zinnsen, Besoldungen, Arbeits= und Taglöhnen, Feld= und Viehertrag, Fabricaten ꝛc. noch übrig hat, und wenn man dieses gefunden hat, so untersucht man ferner, was er zu nothwendiger Erhaltung seines Urvermögens innerhalb dieser Zeit aufwenden mußte, zieht dieses alles ab und hat sodann den Ueberschuß, der nach der obgedachten Regel allein zu besteuren ist.

Diese Verfahrungsart halte ich für wesentlich nothwendig, ehe man sagen kann, man habe die Summe des steuerbaren Vermögens gefunden, und ehe man die Vermögens=Steuer wirklich umlegen kann. Hätte ich mich mit

dem

dem ersten Grundsaz geirrt, so müsten nothwendig die Schlußfolgen auch irrig seyn. Ich lege daher diese Abhandlung, mit welcher ich gleiche Absicht wie die vorhergehende Schriftsteller habe, zur öffentlichen Beurtheilung vor.